

## **Bericht der Finanzkommission an den Landrat**

### **betreffend Revision Ergänzungsleistungsgesetz 2021**

2020/409

vom 4. November 2020

#### **1. Ausgangslage**

Die Bundesversammlung hat am 22. März 2019 eine Reform des eidgenössischen Ergänzungsleistungsgesetzes (EL-Reform) beschlossen, die per 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Sie führt zu substanziellen Einsparungen bei den Kantonen und Gemeinden, aber auch zu umfassenden Anpassungen beim Vollzug. Insbesondere haben die Kantone neu die Aufgabe, rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen aus dem Nachlass zurückzufordern, sofern dieser mehr als CHF 40'000.– beträgt. Die Reform auf Bundesebene bringt zwar keinen zwingenden Anpassungsbedarf des kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzes mit sich. Den Kantonen und ihren Vollzugsstellen eröffnen sich jedoch neue Handlungsspielräume und der Vollzug der neuen Aufgaben ist zu regeln.

Die Kommission Ergänzungsleistungen hat die Anpassungen und neuen Handlungsspielräume, die sich durch Bundesrecht ergeben, zuhanden des Regierungsrats geprüft. Demnach ist im kantonalen Ergänzungsleistungsgesetz neben der Ausrichtung von Ergänzungsleistungen neu auch deren Rückerstattung zu regeln. Die Zweckbestimmung soll daher erweitert und die Regelung der Datenübermittlung zwischen dem Erbschaftsamt einerseits und der Sozialversicherungsanstalt (SVA) sowie den Einwohnergemeinden andererseits an den Regierungsrat delegiert werden. Weiter wurde festgestellt, dass sich in zwei Punkten Konkretisierungsbedarf ergibt; einerseits soll die Bemessung der Zusatzbeiträge vereinheitlicht werden und andererseits der präzisere Begriff «Wohnort» anstelle des Begriffs «Niederlassung» verwendet werden.

Im Kanton Basel-Landschaft stellt sich noch eine kantonsspezifische Problematik. Der Kanton trägt seit dem Jahr 2016 (Neuaufteilung der EL-Finanzierung zwischen dem Kanton und den Gemeinden) die Ergänzungsleistungen für diejenigen AHV-Beziehenden, welche vor dem AHV-Alter Ergänzungsleistungen zur IV bezogen haben. Und seit dem Jahr 2018 (Einführung der EL-Obergrenze) trägt der Kanton auch die Zusatzbeiträge für diese Personengruppe. Die Gemeinden finanzieren demgegenüber die Ergänzungsleistungen und Zusatzbeiträge für AHV-Beziehende, die vor dem AHV-Alter keine Ergänzungsleistungen bezogen haben. Die Gemeinden können die Zusatzbeiträge begrenzen und auch zurückfordern. Bereits heute ist der Vollzug durch die SVA für die vom Kanton finanzierte Personengruppe aufwändig.

Auf Vorschlag der Kommission Ergänzungsleistungen soll das kantonale Ergänzungsleistungsgesetz nun so angepasst werden, dass die EL-Obergrenze für die vom Kanton finanzierte Personengruppe aufgehoben wird. Faktisch ergibt sich dadurch in Bezug auf die mit der EL-Obergrenze bezweckte Steuerung kein Unterschied zur heutigen Praxis. Dies, weil einerseits die Gemeinden mit ihrer viel grösseren Personengruppe (rund 85 % der EL-Beziehenden im Pflegeheim) bereits genügend Druck auf die Heimtaxen ausüben und andererseits die Begrenzung der Zusatzbeiträge für die SVA heute nicht möglich ist. Der Vollzug für die SVA wird durch die Aufhebung der EL-Obergrenze für die vom Kanton finanzierte Personengruppe stark vereinfacht.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 21. Oktober und 28. Oktober 2020 in Anwesenheit von Regierungspräsident Anton Lauber, Finanzverwalter Tobias Beljean und Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle. Michael Bertschi, Leiter der Abteilung Gemeindefinanzen des Statistischen Amtes, FKD, stellte ihr das Geschäft vor.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Die wichtigste neue Aufgabe des Kantons aufgrund des geänderten Bundesrechts ist der Vollzug der Rückerstattungen von Ergänzungsleistungen. Auf Nachfrage aus der Kommission wurde erklärt, dass die SVA künftig für die Rückerstattungsforderungen der Ergänzungsleistungen sowohl zur AHV als auch zur IV zuständig sein wird.

Die SVA braucht für die Rückerstattungsforderung Informationen des Erbschaftsamts. Der Gesetzesentwurf sieht auf Empfehlung der Aufsichtsstelle Datenschutz vor, dass der Regierungsrat das Übermittlungsverfahren auf Verordnungsstufe regelt (§ 7 Abs. 4 neu). Gemäss Ausführungen der Direktion ist vorgesehen, dass das Erbschaftsamt auf schriftliche Anfrage der SVA das Inventar der Erben zustellt, sofern der Nachlass mehr als CHF 40'000.– beträgt oder darin Grundstücke enthalten sind. Auf Nachfrage aus der Kommission wurde dazu erläutert, diese «Holschuld» der SVA (schriftliche Anfrage beim Erbschaftsamt) sei aus Sicht des Datenschutzes sinnvoll, weil so nur zu jenen Verstorbenen eine Datenübermittlung ergehe, die Ergänzungsleistungen bezogen haben.

#### **– § 13 Absatz 1 Buchstabe a**

Ein Kommissionsmitglied wies darauf hin, dass im Gesetzesentwurf nicht geregelt werde, dass die Beträge aus den Rückerstattungen für jenen Teil der Ergänzungsleistungen, den die Gemeinden finanzieren, an die Gemeinden zurückgehen würden. Auf die zweite Lesung lag der Kommission folgender Änderungsvorschlag zu § 13 vor:

<sup>1</sup> *Der auf den Kanton entfallende Anteil an den Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird wie folgt getragen:*

- a. *die Einwohnergemeinden tragen die jährlichen Ergänzungsleistungen für AHV-Beziehende, die in Heimen leben und die vor Erreichen des AHV-Alters keine Ergänzungsleistungen bezogen haben, im Umfang desjenigen Anteils, der die jährlichen Ergänzungsleistungen für zu Hause lebende Personen übersteigt, abzüglich Rückerstattungen für entsprechende Leistungen;*
- b. *der Kanton trägt die übrigen Ergänzungsleistungen.*

Die Direktion hatte zuvor einen anderen Vorschlag erarbeitet, bestätigte jedoch die inhaltliche Korrektheit dieses Änderungsantrags.

Die Kommission stimmte dem Antrag zu § 13 Absatz 1 Buchstabe a einstimmig mit 13:0 Stimmen zu.

#### **– Ziffer IV (Inkrafttreten)**

Die Landratsvorlage sieht ein Inkrafttreten der Gesetzesänderung per 1. Januar 2021 vor. Dies unter Wahrung der achtwöchigen Referendumsfrist und der Vorgaben gemäss Landratsgesetzgebung bezüglich zwei Lesungen an unterschiedlichen Sitzungstagen in Kommission und Landrat sicherzustellen, war bereits zum Zeitpunkt der Überweisung der Vorlage durch den Regierungsrat an den Landrat nicht mehr möglich. Im Auftrag der Kommission klärte die Direktion deshalb ab, ob die Ziffer geändert werden muss und inwiefern ein rückwirkendes Inkrafttreten bei dieser Vorlage zulässig wäre. Die Direktion erklärte anlässlich der zweiten Lesung, Inkraftsetzung per 1. Januar 2021 erfolge nicht rückwirkend, wenn der Landrat die Revision noch im 2020 beschliesst – dies

auch, wenn die Referendumsfrist zum Beschlusszeitpunkt noch nicht abgelaufen ist. Die Ziffer IV müsse nur überprüft und ggf. geändert werden, wenn der Beschluss des Landrats erst im 2021 erfolgt.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen, die Gesetzesänderung gemäss ihrem beiliegenden Entwurf zu beschliessen.

4.11.2020 / cr

#### **Finanzkommission**

Laura Grazioli, Präsidentin

#### **Beilage**

- Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV (von der Kommission geänderter und von der Redaktionskommission bereinigter Entwurf)

## Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 833 (Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 15. Februar 1973) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgehenden Leistungen.

#### **§ 2a Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat begrenzt für AHV-Beziehende, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben und die vor Erreichen des AHV-Alters keine Ergänzungsleistungen bezogen haben, die anrechenbaren Heim- und Spitalkosten (Obergrenze).

#### **§ 2a<sup>bis</sup> Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> An Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben und deren Taxen über der Obergrenze liegen, werden auf Gesuch hin Zusatzbeiträge im Umfang der durch die Obergrenze entstandenen Finanzierungslücke ausgerichtet. Vorbehalten bleibt § 2a<sup>quater</sup>.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

#### **§ 2a<sup>ter</sup> Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)**

##### **Zuständigkeit (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Zuständig für die Finanzierung und Ausrichtung der Zusatzbeiträge ist diejenige Einwohnergemeinde, in welcher die Person vor dem Heim- oder Spitaleintritt ihren Wohnsitz hatte. Vorbehalten bleibt § 32 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

**§ 2a<sup>quinquies</sup> Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

**§ 7 Abs. 4 (neu)**

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des standardisierten Übermittlungsverfahrens.

**§ 13 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der auf den Kanton entfallende Anteil an den Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird wie folgt getragen:

- a. **(geändert)** Die Einwohnergemeinden tragen die jährlichen Ergänzungsleistungen für AHV-Beziehende, die in Heimen leben und die vor Erreichen des AHV-Alters keine Ergänzungsleistungen bezogen haben, im Umfang desjenigen Anteils, der die jährlichen Ergänzungsleistungen für zu Hause lebende Personen übersteigt, abzüglich Rückerstattungen für entsprechende Leistungen;

**Anhänge**

Anhang 1: Vademecum **(geändert)**

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Teilrevision tritt am 1.1.2021 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lurf

die Landschreiberin: Heer Dietrich